



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DIE LANDRÄTIN

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Stadtverwaltung Gößnitz
Herrn Wolfgang Scholz
Mitglied des Kreistages des
Landkreises Altenburger Land
Freiheitsplatz 1
04639 Gößnitz

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Gabler

E-Mail-Adresse: buero.kreistag@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-213

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 213

Öffnungszeiten:
Di.: 9.00 – 16.00 Uhr
Do.: 9.00 – 16.00 Uhr
Mo., Mi., Fr. geschlossen

04. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Scholz,

Ihre im Kreistag am 28. Oktober im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung gestellte Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Welchen finanziellen Betrag bzw. Sachgut- oder Lebensmittelschein erhält ein Erwachsener Flüchtling bzw. Kind oder ein unbegleiteter Minderjähriger? Dazu hätte ich eine genaue Kostenaufstellung – Bund – Land – Landkreis. Es soll so detailliert aufgegliedert sein, dass man es dem Bürger so erklären kann, dass es jeder auch versteht.

Der Landkreis hat den Asylsuchenden in den ersten 15 Monaten folgende Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung zu stellen:

Regelsatz / Abzüge:	RBS 1: (in €)	RBS 2: (in €)	RBS 3: (in €)	RBS 4: (in €)	RBS 5: (in €)	RBS 6: (in €)
Bargeldbetrag	326,00	293,00	261,00	266,00	237,00	209,00

Nach 15 Monaten Leistungsbezug werden folgende Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt:

Regelsatz / Abzüge:	RBS 1: (in €)	RBS 2: (in €)	RBS 3: (in €)	RBS 4: (in €)	RBS 5: (in €)	RBS 6: (in €)
Bargeldbetrag	335,00	303,00	269,00	269,00	242,00	211,00

Legende:

- RBS 1: - Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene
- RBS 2: - Ehe- bzw. Lebenspartner
- RBS 3: - haushaltsangehörige Erwachsene
- RBS 4: - Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahres
- RBS 5: - Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr
- RBS 6: - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr

Im Rahmen der Unterbringung werden Unterkunft, Heizung und Strom als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Gebrauchsgütern des Haushalts (z. B. Besteck, Töpfe) erfolgt als Leihgabe.

Darüber hinaus werden die Kosten für die Krankenbehandlung übernommen und Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe sowie Leistungen in besonderen Einzelfällen gewährt.

Der Landkreis stellt im Rahmen der Leistungsgewährung auch die erforderliche soziale Betreuung und Beratung der Asylsuchenden sicher. Dies erfolgt durch die Sozialarbeiter des Landratsamtes.

2. Werden die bewilligten Gelder für die Flüchtlinge, die derzeit im Altenburger Land angekommen sind, pünktlich von Bund und Land dem Landkreis zugeführt in der Höhe wie es derzeit laut Gesetz genehmigt ist, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen bzw. gibt es Zahlungsverzögerungen und durch wen werden diese verursacht?

Der Landkreis erhält vom Freistaat Thüringen für alle unter 1. zu erbringenden Leistungen folgende Erstattungen:

1. für die Unterbringung eine monatliche Pauschale in Höhe von 206,00 Euro je aufgenommenen Flüchtling,
2. für die Betreuung und Beratung der Flüchtlinge eine monatliche Pauschale in Höhe von 31,00 Euro je aufgenommenen Flüchtling
3. für sonstige Kosten, die bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen, eine monatliche Pauschale in Höhe von 314,00 Euro je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden und
4. die nachgewiesenen Kosten für die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften oder die Einrichtung von Pfortendiensten im Rahmen des vom Land veranlassten Umfangs und der für die jeweilige Unterkunft zugesagten Kostenerstattung.

Soweit die notwendigen Kosten der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie für Hilfen zur Pflege im Einzelfall über 1 000,00 Euro je Flüchtling und Kalenderjahr liegen, wird der überschreitende Betrag gegen Einzelnachweis zusätzlich erstattet.

Bei der Kostenerstattung des Freistaates gibt es derzeit Zeitverzögerungen bei den Pauschalerstattungen. Die Ursachen liegen in der Bearbeitungsdauer des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

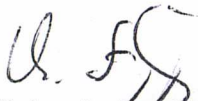
Bezüglich der Spitzabrechnung im Bereich der Krankenkostenabrechnung über 1000,00 Euro je Flüchtling und Kalenderjahr wurde das Kalenderjahr 2014 bislang nicht abgerechnet. Die Ursache hierfür liegt beim Landkreis Altenburger Land. Grund ist die derzeitige Unterbesetzung im Bereich des jetzigen Fachdienstes Flüchtlinge/Aussiedler.

3. Welche finanziellen Kosten erhält der Landkreis nach Auszahlung der Gelder an die Flüchtlinge nicht erstattet?

Durch die permanente Schaffung neuer Unterbringungsplätze werden stetig Kosten bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und der Herrichtung von Unterkünften verursacht. Dieser schnelle Kostenanstieg ist derzeit nicht in den Landespauschalen berücksichtigt. Nach Aussagen des Thüringischen Landkreistages plant der Freistaat ab 01.01.2016 eine Investitionspauschale in Höhe von 1000,00 Euro für jeden geschaffenen Platz in der Einzelunterbringung einzuführen. Für den Fall, dass diese Investitionspauschale auch für die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände gezahlt wird, ist mit einer deutlichen Entlastung in diesem Bereich zu rechnen.

Ob der Mehrbelastungsausgleich für das gesamte im Landratsamt eingesetzte Personal im Bereich des übertragenen Wirkungskreises auskömmlich ist, bedarf noch einer Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Sojka
Landrätin